

ZGB

Sachverhalt A

Peter und Karl sind die Söhne von Daniel, welcher am 16. April 2019 mit letztem Wohnsitz in Laufenburg verstorben ist. Claudia ist die frühere Lebenspartnerin von Daniel.

Mit Verfügung vom 28. April 2019 eröffnete der Gerichtspräsident von Laufenburg die folgenden letztwilligen Verfügungen:

Handschriftliches Testament vom 7. November 2008, dessen Ziffer 3 wie folgt lautet:

«An meine Lebenspartnerin Claudia richte ich ein Vermächtnis von Fr. 10'000'000 aus (zehn Millionen Schweizer Franken) höchstens jedoch 10% (zehn Prozent) meines Nettovermögens.»

Handschriftliches Testament vom 17. März 2015, ist nur in Kopie vorhanden und lautet in Ziff.3.2. und 7:

«3.2.

Claudia soll bis 5 Jahre nach meinem Ableben monatlich den Betrag von Fr. 15'000.- erhalten.

7. Verhältnis zu früheren Verfügungen

Dieses Testament ersetzt alle früheren letztwilligen Verfügungen und Testamente einschliesslich aller Nachträge zu diesen.»

Handschriftlicher Nachtrag zum Testament vom 17. März 2015, datiert vom 22. Januar 2018, ist ebenfalls nur in Kopie vorhanden und lautet:

«Der Anspruch von Claudia dauert längstens bis Januar 2021 (5 Jahre nach der Trennung).»

Alle drei Verfügungen wurden formrichtig erstellt.

Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass der Erblasser das handschriftliche Testament vom 17. März 2015 sowie den vom 22. Januar 2018 datierenden Nachtrag beim Gerichtspräsidium Laufenburg herausverlangt und vernichtet hat. Die Eröffnung dieser Verfügungen erfolgte, weil Claudia eine Kopie dieser Verfügungen dem Gerichtspräsidium übermittelt hatte.

Das Nettonachlassvermögen beläuft sich auf Fr. 50'000'000.-.

Claudia kommt zu Ihnen in die Anwaltspraxis und will wissen, ob sie mit Erfolg den Betrag von Fr. 10'000'000 geltend machen kann.

Aufgaben:

1. Erstellen Sie ein Resumé über die Erfolgchancen und Risiken (inkl. Kosten) eines gerichtlichen Vorgehens [24 Punkte]
2. Gestalten Sie das Titelblatt und formulieren Sie das Rechtsbegehren der Rechtsschrift, mit welcher Sie die Klage namens der Klientin rechtshängig machen (ohne Begründung)! [6 Punkte]

Sachverhalt B

Paula, geboren 1965, und Kurt, geboren 1945, haben am 15. Februar 2016 geheiratet. Beide Ehegatten haben volljährige und wirtschaftlich selbständige Kinder aus vorehelichen Beziehungen. Gemeinsame Nachkommen haben sie keine. Bereits am 10. Februar 2016 haben sie den folgenden öffentlich beurkundeten Ehevertrag abgeschlossen:

«I Feststellungen

1.

Paula und Kurt werden am 15. Februar 2016 vor dem Zivilstandsamt Brugg heiraten.

2.

Zwecks Regelung der güterrechtlichen Folgen ihrer Ehe wird der vorliegende Ehevertrag abgeschlossen.

II Ehevertrag

A. «Während der Dauer der Ehe

....

3. Güterstand

Die Vertragspartner vereinbaren was folgt:

Zwecks Regelung der güterrechtlichen Folgen der Ehe und um eine möglichst klare Ausgangslage für alle zwischenmenschlichen Phasen zu schaffen, wird der vorliegende Ehevertrag auf Gütertrennung gemäss Art. 247ff. ZGB vereinbart. Die Gütertrennung erstreckt sich auf das ganze Vermögen beider Ehegatten.

4.

Die im 2014 vereinbarten finanziellen Verbindlichkeiten sind ausgeglichen. Es sind demnach keine aus der vorehelichen Partnerschaft entstandenen Ansprüche zu berücksichtigen.

....

9. Finanzierung des familiären Lebensunterhalts und der Wohnkosten

Sämtliche damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden durch Kurt finanziert. Im Übrigen erklären die Vertragspartner, dass gegenseitig keine Ersatzforderungen bestehen.

B. Auflösung der Ehe/eheliche Gemeinschaft

10. Im Falle einer Scheidung der Ehe bezahlt Kurt an Paula per Saldo aller Ansprüche eine einmalige Abfindung in der Höhe von CHF 1'200'000 (Schweizer Franken eine Millionzweihunderttausend).

Die Überweisung hat innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Scheidung stattzufinden.

C. Weitere Vertragsbestimmungen

....

12.

Eine Rückforderung von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen bei Auflösung der Ehe/ehelichen Gemeinschaft findet nicht statt.»

Die Parteien leben getrennt seit 1. September 2017. Paula kommt zu Ihnen und will wissen, ob sie in der Scheidung mit Erfolg die Abfindung von Fr. 1.2 Mio. geltend machen kann.

Paula erzählt Ihnen und dies wird vom Ehemann auch anerkannt bzw. kann von Paula bewiesen werden,

- dass sie vor, während wie nach dem ehelichen Zusammenleben als selbständige Hypnotiseurin mit einem Jahreseinkommen von Fr. 80'000.- netto erwerbstätig war bzw. ist;
- dass der Ehemann seit der Eheschliessung in einem Pensum von 40% erwerbstätig war bzw. ist und Fr. 50'000.- Erwerbseinkommen pro Jahr erzielt hat neben einem Vermögensertrag von durchschnittlich Fr. 80'000.- pro Jahr;
- dass der Ehemann ihr während der Ehe monatlich Fr. 10'000.- überwiesen hat;
- dass sich das Vermögen des Ehemannes seit der Eheschliessung um Fr. 1.3 Mio. verringert hat;
- dass der Ehemann sich im Zeitpunkt seiner ordentlichen Pensionierung mit 65 Jahren das Austrittsguthaben als Kapital ausbezahlen liess (Fr. 2.1 Mio.) und in Immobilien investiert hat;
- dass auf Seiten der Ehefrau das Austrittsguthaben während der Ehe bis heute um rund Fr. 30'000.- angewachsen ist.

Aufgabe:

Klären Sie Paula in einem Resumé auf über die Erfolgchancen des Anspruchs, welchen sie geltend machen will (nur materiell-rechtlich, ohne Gerichts- oder Anwaltskosten). [21 Punkte]

Sprache/Systematik: 4 Punkte

Hilfsmittel:

ZGB, ZPO, EGZPO, VKD, AnwT